

Ehrenordnung

Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern ist seit jeher eine der tragenden Säulen der Motivationsmöglichkeiten in Vereinen. Sie geschieht in aller Regel als sichtbares Zeichen der Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft oder besonderes Engagement.

Gemäß den entsprechend vorsorglichen Regelungen in § 9 Absatz 7 der Satzung des Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V. vom 25.01.2018 wird hiermit die nachfolgend im Einzelnen beschriebene Ehrenordnung erlassen.

§ 1

Verleihung der silbernen Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel, in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde, wird verliehen an Mitglieder

- für eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft *)
- für eine 10-jährige Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder einer Abteilungsleitung.

§ 2

Verleihung der goldenen Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel, in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde, wird verliehen an Mitglieder

- für eine 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft *)
- für eine 20-jährige Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder einer Abteilungsleitung.

§ 3

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft, in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde, wird verliehen an Mitglieder

- für eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft *)
- für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss des Vereinsausschusses).

§ 4

Verleihung einer Erinnerungsgabe

Eine Erinnerungsgabe, in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde, wird verliehen an Mitglieder

- für besondere Verdienste um den Verein (auf Vorschlag des Vereinsausschusses und Beschluss des 1. Vorsitzenden)

§ 5

Verleihung von Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden verliehen an Mitglieder

- für besondere Verdienste oder zu besonderen Anlässen (auf Beschluss des Vereinsausschusses)

§ 6

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden können ernannt werden

- langjährige 1. Vorsitzende, für besondere Verdienste um den Verein (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 7

Ehrungen durch Dritte

Ehrungen durch Dritte wie zum Beispiel den Bayerischen Landessportverband oder die Fachverbände bleiben von dieser Ehrenordnung unberücksichtigt.

§ 8

Beschlussfassung

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2018 geändert und beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

*) Für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsdatum – ungeachtet des Eintrittsalters.